

Unterweisung und Vorschriften für Fremdfirmen

[Verpflichtender Bestandteil der FCGT-Richtlinie "Fremdfirmen - U5_09_02_04_16"](#)

Version 1.2 Januar 2015

Auftragnehmer/Firma	Auftraggeber BSH Hausgeräte GmbH Werner von Siemens Str. 200 83301 Traunreut
Aufsichtsführender der Firma vor Ort Name:	Weisungsbefugter Koordinator (nach BGV A1) Name: Abt.
Tel. Mobil:	Tel. 08669/30- Mobil:
Notrufnummer 08669/ 30- 2222	
Projekt:	

Vorbemerkung:

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dazu verpflichtet, sämtliche der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz dienenden Maßnahmen einzuhalten und nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Es gelten der aktuelle Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zum sicheren Arbeiten.

Um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden sind zusätzlich die in dieser Unterweisung aufgeführten Punkte strikt einzuhalten.

Diese Vorschriften gelten auch für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner Berufsgenossenschaft angehören.


Bei grobem Fehlverhalten können einzelne Mitarbeiter oder die gesamte Auftragnehmerfirma vom zuständigen Koordinator des Werkes verwiesen werden!

Inhalt der Unterweisung:

1. Ordnungsvorschriften
2. Sicherheitsvorschriften
3. Umweltschutzvorschriften
4. Brandschutz und Betrieblicher Katastrophenschutz
5. Zivilrechtliche Vereinbarung

1. Ordnungsvorschriften

- Ein **Besucherschein oder Fremdfirmenausweis** wird allen Mitarbeitern von Fremdfirmen bei der Anmeldung übergeben. Nach Beendigung der Tätigkeit bzw. spätestens bei Ablauf der Gültigkeit muss dieser an der Pforte zurückgegeben werden. Ein etwaiger Verlust ist der Ausgabestelle unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist sichtbar zu tragen!
- Vor Aufnahme der Arbeiten** müssen sich Fremdfirmenmitarbeiter beim zuständigen **Koordinator anmelden**.
- Die betrieblichen **Anordnungen über die Einfahrt mit Fahrzeugen**, Mitnahme von Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen, sind zu beachten.
- Personen, Fahrzeuge und Gegenstände werden beim Ein- und Ausgang kontrolliert.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Die **zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt **20 km/h !**
- Während des **Schichtwechsels** (erhöhtes Personenaufkommen) gilt auf dem gesamten Werksgelände ein absolutes **Fahrverbot** für PKW und LKW.
- Jegliche **Behinderung** des innerbetrieblichen Verkehrs ist zu vermeiden.
- Flucht- und Rettungswege** sowie Feuerwehrezufahrten dürfen nicht verstellt werden.
- Hydranten, Einfahrten, Tore** oder sonstige Engstellen sind freizuhalten!
- Die **Lagerung von Baustoffen, Material**, etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Bau-



wagen oder Containern, muss mit dem Koordinator abgestimmt werden.
Abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind ggf. gegen Umfallen zu sichern.

- Die **Arbeitsstelle bzw. Baustelle** ist immer in einem sauberen, ordnungsgemässen und **sicheren Zustand** zu halten.
- Die **Abgabe von Emissionen** (Staub, Lärm, Erschütterungen) ist zu vermeiden, ggf. sind Schutzmassnahmen zu treffen (z. B. Staubschutzwände)
- Bohr- und Befestigungsarbeiten** an Säulen, Trägern, Stützen, Geschossdecken, usw. sind mit der Abt. TS abzustimmen. In den Gebäuden **6a, 15, 17, 19, 20** und **29** sind Binder und Pfetten des Daches aus Spannbeton hergestellt. Bei **zusätzlichen Lasten** und **vor Arbeiten** an diesen **Spannbetonteilen** ist **zwingend** eine **Genehmigung** von TS einzuholen!
- Beschädigungen und Störungen** an unseren Einrichtungen sind unverzüglich zu melden.
- Das **Betreten anderer Betriebsteile**, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages durchgeführt werden, ist untersagt. Ausgenommen sind die Werksverpflegungspunkte und die Sanitätsstelle. Diese steht im Notfall auch Ihnen zur Verfügung.
- Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit**, Samstag, Sonn- und Feiertag, erfordern unser Einverständnis und müssen rechtzeitig angemeldet werden. (spätestens Donnerstag bis 15:00 Uhr)
Die evtl. erforderliche Einholung behördlicher Genehmigungen ist Sache des Auftragnehmers.
- Aus Gründen der persönlichen und der allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit **alkoholische Getränke oder sonstige Rauschmittel** zu sich zu nehmen, oder in angetrunkenen bzw. berauschten Zustand zur Arbeit zu erscheinen.
- Die betrieblichen Bestimmungen über das **Rauchen** sind einzuhalten.
- Die **Benutzung von Aufnahmegeräten für Bild und Ton** ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- Unternehmensinterne Informationen** technischer und marktrelevanter Art, die Sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der BSH erlangen, **unterliegen der absoluten Geheimhaltung**. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese keinesfalls in irgendeiner Form an Dritte ausserhalb der BSH gelangen.

2. Sicherheitsvorschriften auf Basis der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung für den Standort

- Ein **Baustromverteiler** (mit FI-Schutzschalter 30mA) ist vom Auftragnehmer zu stellen. Beim Anschluss an die vorhandene Elektroinstallation muss vom AN ein **mobiler Personenschutzschalter (PRCD-S)** an die hausinterne Steckdose angeschlossen werden.
- Alle verwendeten **Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge** müssen sich in einem ordnungsgemässen Zustand befinden. Sie müssen für die Tätigkeit geeignet sein und bestimmungsgemäss verwendet werden.
- Erforderliche **Schutzrüstung** ist vom Auftragnehmer zu stellen. Die Tragepflicht ist durchzusetzen!
Schutzschuhe Schutzbrille Handschuhe Gehörschutz sonstige_____
- Arbeiten an oder in **Anlagen bzw. Anlagenteilen** bedürfen der vorherigen Information und Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten unserer Firma.
- Schutzvorrichtungen** dürfen nur nach Abstimmung und mit Zustimmung des zuständigen Meisters, Anlagenführers oder dem Koordinator vorübergehend unwirksam gemacht werden.
- Als **gefährlich eingestufte Arbeiten** dürfen niemals in Alleinarbeit durchgeführt werden. (Beispiele: Behälter, Gruben, Schächte, Kanäle)
- Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen** und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt verstärkt beim Verlassen der Arbeitsstätte und in der Nacht.
- Vor Beginn von **Erdarbeiten** müssen wegen möglicher Beschädigungen unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen die Lageverhältnisse geklärt sein.
- Werden bei Erdarbeiten **unbekannte Objekte** gefunden oder Auffälligkeiten im Geruch oder in der

■ Bodenstruktur festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Koordinator zu verständigen.

- Unfälle mit Personenschaden** auf BSH-Gelände sind unverzüglich dem Koordinator zu melden.
- Bei **Arbeiten in Höhen** müssen geeignete Leitern, Arbeitsbühnen oder Gerüste verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Massnahmen zu treffen (z.B. Auffanggurt). Der Arbeitsbereich ist gegen unbefugtes Betreten und herabfallende Gegenstände abzusichern.
- Bei **Arbeiten auf Dächern** sind Montageteile, Baumaterialien, Gerüste, usw. so zu transportieren, zu lagern oder aufzustellen, dass die Dachanlage und der Blitzschutz nicht beschädigt wird. Lichtkuppeln, Glashebedächer, Rauchabzugsanlagen, Eternit-Dächer und sonstige Aufbauten dürfen nicht betreten werden. **Absturzgefahr!**
- Überwachungs- und Kontrollbereiche**, die z.B. mit Symbol oder dem Hinweis "Zutritt für Unbefugte verboten" gekennzeichnet sind, dürfen nur von den dafür autorisierten Personen betreten werden.
- Sicherheitszeichen**, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, wie z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warntafeln, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind strikt zu beachten.
- Krananlagen, Flurförderzeuge** und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildeten und beauftragten Mitarbeitern bedient werden. Die Benutzung werkseigener Geräte durch Fremdfirmen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der **Genehmigung** durch unsere Abt. **TS**. Hierfür ist unbedingt eine spezielle Einweisung und Übungsfahrt notwendig! Die Verantwortung hinsichtlich der technischen Eignung, bestimmungsgemäßen Verwendung und der sicherheitstechnischen Anforderungen trägt der Nutzer. Die Rückgabe muss im gleichen Zustand wie bei der Ausleihe erfolgen.
- Jugendliche, Auszubildende** oder andere besonders schutzbedürftige Personen müssen beim Einsatz auf unserem Betriebsgelände besonders beaufsichtigt werden. Sie dürfen sich weder an gefährlichen Stellen aufhalten, noch dürfen sie mit gefährlichen Arbeiten beauftragt werden.
- Der Auftragnehmer ist für die Erstellung der **Gefährdungsbeurteilung** (GB) für die von seinen Mitarbeitern durchzuführenden Tätigkeiten verantwortlich. Die GB ist dem Koordinator der BSH auf Verlangen vorzuzeigen. Besteht die Möglichkeit gegenseitiger Gefährdungen von BSH-Mitarbeitern oder anderen Fremdfirmen, ist vor Arbeitsaufnahme in Abstimmung mit dem Koordinator eine gemeinsame GB durchzuführen.

Beschreibung der Gefährdung:	Schutzmassnahmen:

bei zu wenig Raum evtl. Beiblatt verwenden!

3. Umweltschutzvorschriften

- Gefahrstoffe** und brennbare Stoffe dürfen nur mit der Zustimmung des Koordinators, evtl. unter Einbeziehung des Gefahrstoffbeauftragten, eingesetzt und gelagert werden.
- Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur fachgerechten **Abfallentsorgung** auf ihren Baustellen (Verpackungen, Leergebinde, Farbdosen etc.) beim Auftragnehmer. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- Wassergefährdende Stoffe** dürfen nicht über die Kanalisation, Gully oder Waschbecken entsorgt werden.
- Bei unbeabsichtigtem **Austritt von Gefahrstoffen** ist sofort der Koordinator, der Umweltschutzbeauftragte und bei Bedarf die Feuerwehr zu verständigen.

Bei evtl. auftretenden **Leckagen** an Leitungen (Wasser, Druckluft usw.) ist sofort der Anlagenführer und/oder der Koordinator zu verständigen.

Energie ist sparsam und i.S. des **Energiemanagementsystems** zu verwenden.

4. Brandschutz und Betrieblicher Katastrophenschutz

- Für alle Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. **Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten**) ist eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) erforderlich.
- Die **Beheizung mit mobilen Heizgeräten** ist grundsätzlich nur nach Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten oder unserer Feuerwehr zulässig.
- Brandschutztüren** dürfen nicht mit Keilen, Feststellern oder sonstigen Provisorien, blockiert werden.
- Brennbare Abfälle**, ölige Lappen usw. nur in die dafür vorgesehenen speziellen Sammelbehälter ablegen.
- Feuergefährliche Flüssigkeiten** nur in geeigneten, bruchsicheren, geschlossenen und richtig gekennzeichneten Gebinden aufbewahren und auf sicheren Lagerplatz achten.
- Notausgänge, Notausstiege, Feuerleitern, Fluchtwege und Feuerlöschgeräte** müssen bekannt sein. Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit mit den spezifischen Örtlichkeiten eingehend vertraut zu machen.
- Wenn Sie einen **Notruf** absetzen, machen Sie genaue, vollständige Angaben und bleiben Sie solange am Telefon, bis keine Rückfragen mehr kommen. Weisen Sie danach Sanitäter, Rettungsfahrzeuge oder die Feuerwehr richtig ein.
- Bei Arbeiten oder Aufenthalt in **CO₂ geschützten Räumen** ist eine Einweisung durch die Werksfeuerwehr erforderlich.
Im Alarmfall ist der Raum sofort über den nächsten Fluchtweg zu verlassen!
- Bei einem Alarmfall im Rahmen des **betrieblichen Katastrophenschutzes** orientieren Sie sich an unseren Mitarbeitern, oder suchen Sie selbständig den **Sammelplatz Kantine** auf.

5. Zivilrechtliche Vereinbarung

Als Auftragnehmer haben Sie dafür einzustehen, dass bei der Durchführung der Ihnen übertragenen Arbeiten alle Sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Sie und Ihre Aufsichtsführenden inkl. deren Vertreter sind verpflichtet, alle von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeiten umfassend zu belehren.

Beim Einsatz von Subunternehmern verpflichten Sie sich, diese Vorschriften auch mit diesen zu vereinbaren und zu überwachen. Sie stellen uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadens- oder Störfalles im Rahmen der von ihren Unterlieferanten durchzuführenden Arbeiten an uns herangetragen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Für Schäden, die durch Nichteinhaltung von Vorschriften und Regeln oder durch Nichtbeachtung unserer Vorschriften für Fremdfirmen entstehen, trägt die Fremdfirma die volle Haftung.

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter und den Umweltschutz entbunden.

Belehrung erhalten, verstanden und alle Punkte anerkannt.

Traunreut, den _____

Auftragnehmer: _____

Koordinator: _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)